

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/6 120s68/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.09.1990

Norm

StGB §61

StPO §259

Rechtssatz

Ein Günstigkeitsvergleich ist nur im Falle eines Schuldspruchs geboten; ein Freispruch gemäß 259 Z 3 StPO hingegen muß zwecks Wahrung des Grundsatzes "ne bis in idem" nur die unter Anklage gestellte Tat, nicht aber auch die rechtliche Beurteilung derselben zum Gegenstand haben.

Entscheidungstexte

• 12 Os 68/90 Entscheidungstext OGH 06.09.1990 12 Os 68/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0091865

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$